

Asiatischer Laubholzbockkäfer - Aufhebung der Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Böblingen erlässt nach § 49 Abs.1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

Verfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Böblingen, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky) auf Gebieten der Gemeinden, Altdorf und Holzgerlingen vom 08.12.2016, Aktenzeichen: 44-8241.22_2 wird widerrufen.
2. Diese Verfügung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

Der Widerruf der o.g. Allgemeinverfügung beruht auf § 49 Abs.1 LVwVfG. Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. In der Gemeinde Altdorf wurde im Jahr 2016 ein Exemplar des Asiatischen Laubholzbockkäfers gefunden. Zur Kontrolle und Bekämpfung des Schädlings erließ das Landratsamt Böblingen, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, die vorgenannte Allgemeinverfügung und setzte darin eine Monitoringzone fest. Die Abgrenzung war nach der Allgemeinverfügung für mindestens 4 Jahre aufrechtzuerhalten. Nachdem die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt wurden und seit 2016 kein Befall innerhalb des abgegrenzten Gebiets auftrat, besteht gem. Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 keine Notwendigkeit, die Allgemeinverfügung aufrechtzuerhalten.

Böblingen, den 14.12.2020

Martin Wuttke
Landratsamt Böblingen, Dezernat 4,
Umwelt und Klima